



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

17. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. April 2020	4
--------------	-----------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 06**

38

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 26**

38

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Durchsatzleistung von 44,11 t/d und einer Produktionskapazität von 2,2 Mio. m<sup>3</sup> Rohgas pro Jahr, zwei BHKW-Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 4,194 MW und einem Gasspeicher mit einer Kapazität von 3,57 t sowie einer Gülle- und Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 7361 m<sup>3</sup> durch Dachwechsel auf dem Endlager 1 dadurch Erhöhung des Gasspeichervolumens auf insgesamt 8,28 t in **29410 Hansestadt Salzwedel OT Groß Grabenstedt, Altmarkkreis Salzwedel**

38

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V. mit der 17. BlmSchV, § 9, Abs. 5

Satz 2 zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der 17. BlmSchV für die Firma OPTERRA Zement GmbH am Standort **06638 Karsdorf, Straße der Einheit 25**

39

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der Firma UPM BC GmbH in 86153 Augsburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen aus Holzchips in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

40

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der STRABAG AG, Direktion Baustoffe / Verwertung, Bereich Ost in 06258 Schkopau OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Rost- und Kesselaschenaufbereitungsanlage in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

41

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Rotheneschirmbach FL“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Saalekreis, **Verfahrensnummer 611-46 ML0215**

42

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

**B. Untere Landesbehörden**

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung, **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.03.2020 - Z/233-31030/2/20** 42
- Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den **Kiessandtagebau Ditfurt I und Ditfurt-Mitte** 43

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 06**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 06** für eine Bestellung zum **01. August 2020** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.04.2020 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Mai 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 26**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Harzkreis 26** für eine Bestellung zum **01. August 2020** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.04.2020 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Mai 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Durchsatzleistung von 44,11 t/d und einer Produktionskapazität von 2,2 Mio. m<sup>3</sup> Rohgas pro Jahr, zwei BHKW-Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 4,194 MW und einem Gasspeicher mit einer Kapazität von 3,57 t sowie einer Gülle- und Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 7361 m<sup>3</sup> durch Dachwechsel auf dem Endlager 1 dadurch Erhöhung des Gasspeichervolumens auf insgesamt 8,28 t in 29410 Hansestadt Salzwedel OT Groß Grabenstedt, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 18.10.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage mit einer Durchsatzleistung von 44,11 t/d und einer Produktionskapazität von 2,2 Mio. m<sup>3</sup> Rohgas pro Jahr, zwei BHKW-Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 4,194 MW und einem Gasspeicher mit einer Kapazität von 3,57 t sowie einer Gülle- und Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 7361 m<sup>3</sup>**

hier:

Dachwechsel auf dem Endlager 1 dadurch Erhöhung des Gasspeichervolumens auf insgesamt 8,28 t

auf dem Grundstück in **29410 Hansestadt Salzwedel OT Groß Grabenstedt**,

Gemarkung: **Grabenstedt**,

Flur: **1**,

Flurstücke: **92/1, 92/2, 88/3, 97/2, 168/93, 169/93**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Aufgrund der Lage der Biogasanlage außerhalb des Überschwemmungsgebietes sind keine durch Hochwasserereignisse bedingten Störungen oder Havarien der Anlage zu erwarten. Gleichfalls ist keine Beeinflussung des Hochwasserschutzes/der Abführung des Wassers im Hochwasserfall durch den Anlagenbetrieb zu erwarten.
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Es werden keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Landgraben-Dumme-Niederung“ (DE 3132 401) und das FFH-Gebiet „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“ (DE 3132 301) und somit auf die Kohärenz des Natura – 2000 - Netzes hervorgerufen.
- Bezüglich der betriebsbedingten und baubedingten Wirkungen des Vorhabens ist gegenüber dem Bestand hinsichtlich der benachbarten gesetzlich geschützten Biotope mit keiner Zunahme von Beeinträchtigungen zu rechnen. Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Biotope hervorgerufen werden.
- Im direkten Bereich des Vorhabens sind keine Vorkommen von Baudenkmalen oder archäologischen Bodendenkmalen bekannt. Zudem ist aufgrund der Errichtung eines Tragluftdaches auf einem vorhandenen Gärrestlager, schutzgutbezogen keine besondere archäologische Bedeutung ableitbar.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum**

**beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit der 17. BImSchV, § 9, Abs. 5 Satz 2 zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der 17. BImSchV für die Firma OPTERRA Zement GmbH am Standort 06638 Karsdorf, Straße der Einheit 25**

Die OPTERRA Zement GmbH betreibt in 06406 Karsdorf, Straße der Einheit 25 ein

#### **Zementwerk**

(Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Karsdorf**

Flur: **5**

Flurstück: **70**

Für die Anlage sollen auf der Grundlage der 17. BImSchV die im Genehmigungsbescheid vom 21.11.2018 (Az.:402.3.8-44008/17/49) festgesetzten Grenzwerte für Gesamtkohlenstoff, Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid bis zum 31. März 2021 befristet werden. Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

**16.04.2020 bis einschließlich 28.05.2020**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123

Dessauer Str. 70

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und

vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

**(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2135 bzw. 2151)**

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

**16.04.2020 bis einschließlich 11.06.2020**

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit

die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV) zum Antrag der Firma UPM BC GmbH  
in 86153 Augsburg auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb  
einer Anlage zur Gewinnung von sauerstoffhaltigen  
Kohlenwasserstoffen aus Holzchips in 06237 Leuna,  
Landkreis Saalekreis**

Die UPM BC GmbH in 86153 Augsburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Gewinnung von sauerstoffhaltigen  
Kohlenwasserstoffen aus Holzchips**

(Anlage nach den Nummern 6.1, 4.1.2, 4.6 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 29 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**  
Flur: **16**  
Flurstück: **297,**  
Flur: **5**  
Flurstück: **325.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2022 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020**

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **InfraLeuna GmbH**  
Am Haupttor, Bau 4310  
1. Obergeschoss, Raum 2.074  
06237 Leuna

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 15.00 Uhr  
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 15.00 Uhr  
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 15.00 Uhr  
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

**(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03461 43 3887. Eine Einsichtnahme am 22.05.2020 ist nicht möglich)**

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

**(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)**

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**23.04.2020 bis einschließlich 22.06.2020**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

**16.07.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna**  
Spergauer Straße 41a  
06237 Leuna

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der STRABAG AG,  
Direktion Baustoffe / Verwertung, Bereich Ost in  
06258 Schkopau OT Döllnitz auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer  
Rost- und Kesselaschenaufbereitungsanlage in  
06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-  
Bitterfeld**

Auf Antrag wird der STRABAG AG, Direktion Baustoffe / Verwertung, Bereich Ost in 06258 Schkopau, OT Döllnitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Rost- und Kesselaschenaufbereitungsanlage**

**hier:** Erhöhung des Anlagendurchsatzes von 1.120 t/d auf 2.000 t/d

(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06792 Sandersdorf-Brehna,**

Gemarkung: **Roitzsch,**

Flur: **2,**  
Flurstück: **24, 26/2**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.04.2020 bis einschließlich 29.04.2020**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Sandersdorf-Brehna**  
Bau- und Ordnungsverwaltung  
Bahnhofstr. 2  
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**(Beachten Sie bitte, dass das Rathaus der Stadt Sandersdorf-Brehna sowie die Außenstellen zur Eindämmung des Corona-Virus geschlossen sind. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 03493 8010 oder die E-Mail-Adresse: info@sandersdorf-brehna.de.)**

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

**(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2553 bzw. 2558.)**

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von

den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,  
Forst- und Jagdhoheit gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im  
Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens  
„Rothenschirmbach FL“, Landkreis Mansfeld-Süd-  
harz, Saalekreis, Verfahrensnummer 611-46 ML0215**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59, führt das mit Datum vom 13.10.2006 nach §86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Verfahrensnummer 611-46 ML0215 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 810 ha durch. Mit Bericht vom 09.03.2020 beantragte das ALFF Süd die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und  
öffentlichen Anlagen der 4. Änderung des Wege- und  
Gewässerplans mit landschaftspflegerischen  
Begleitplan nach § 41 FlurbG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Rothenschirmbach FL“,  
Landkreis Mansfeld-Südharz, Saalekreis,  
Verfahrensnummer 611-46 ML0215:  
Gemarkungen Farnstädt, Flur 1, 7, 10, 11, 12;  
Hornburg, Flur 1, 6;  
Osterhausen, Flur 2, 7, 8, 10;  
Rothenschirmbach, Flur 3, 4, 5, 6**

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG gleichermaßen sofern das Vorhaben geändert wird. Die Vorprüfung wurde dementsprechend anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der 4. Änderung des Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG werden Wege als Spurbahnen in mittelschwerer Befestigung mit einem RQ 4/1-1-1/0 vorgesehen, um die Erschließung der neuen Grundstücke entsprechend der gewachsenen betriebswirtschaftlichen Ansprüche noch besser zu ermöglichen. Die genannten Wege haben große Bedeutung für den Abtransport der Feldfrüchte, insbesondere der Zuckerrüben, aus dem Flurbereich zwischen Rainbach und der A38.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Auch nach der vorgenommenen Neuzuteilung der Eigentumsflächen im Bereich zwischen der L223 und der A38 ist die Erschließung dieses Bereiches unzureichend. Um dies zu verbessern und zur Reduzierung des Gefahrenpotentials für den öffentlichen Verkehr auf der L223 (durch Verlagerung der Ladung von Zuckerrüben von der L223 in die Feldlage) sowie zur Sicherung einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Feldschläge werden noch ergänzende Wegebaumaßnahmen notwendig. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist als gering einzuschätzen. Der erforderliche Ausgleich für den Neubau der Wege nach NatSchG LSA wird durch die Neuanpflanzung von Obstbäumen, zwischen den Ortslagen Rothenschirmbach und Sittichenbach erbracht. Hier werden die Lücken in der Baum-/Strauchreihe entlang des Weges bepflanzt sowie der ausgefallene Bewuchs durch Neuanpflanzungen (L23) ersetzt. Die Auswirkungen der Eingriffe werden damit im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über  
eine Straßenrechtliche Entscheidung,  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-  
Anhalt vom 12.03.2020 - Z/233-31030/2/20**

**1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

**1.1 Widmung**

Der im Gebiet der Stadt Arendsee (Altmark), Altmarkkreis Salzwedel, rechtsseitig der Landesstraße L 1 gelegene Weg von der Ortsdurchfahrtsgrenze der Ortschaft Ziemendorf der Stadt Arendsee (Altmark) bei Netzknoten 3035 003, Station 9.245, bis zur Kreisstraße K 1379 des Altmarkkreises Salzwedel nördlich des Netzknotens 3135 004, Station 0.000, mit einer Länge von 1 773 Metern, wird zum Radweg als Bestandteil der Landesstraße L 1 gewidmet.

## 2. Wirksamkeit

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für  
Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die  
Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den  
Kiessandtagebau Ditfurt I und Ditfurt-Mitte**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH legte mit Schreiben vom 08.01.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Ditfurt I und Ditfurt-Mitte vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Errichtung eines neuen Sozialgebäudes für den

### Kiessandtagebau Ditfurt I und Ditfurt-Mitte

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH ist Inhaberin des Bergwerkseigentums „Ditfurt I“, Berechtsams-Nr.: III-A-f-212/90/731 und der Bewilligung „Ditfurt-Mitte“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-23/91 der gleichnamigen Kiessandtagebaue. Die Rahmenbetriebspläne wurde mit Bescheid vom 30.04.1999 (befristet bis zum 31.12.2045) und mit Bescheid vom 19.12.2007 (befristet bis zum 31.12.2060) bergrechtlich planfestgestellt.

Da die bisher am Standort vorhandenen Sanitärcontainer mit Umkleide- und Pausenräumen nicht mehr dem heutigen Standard entsprechen, beabsichtigt die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH die Errichtung eines neuen Sozialtraktes in traditioneller Bauweise mit Gemeinschaftsraum mit Küchenzeile, Meisterbüro sowie Umkleideräumen mit Dusche und WC. Der neue Sozialtrakt soll ca. 15 m westlich des Standortes des bisher genutzten Sanitärcontainer errichtet werden. Nach Errichtung des neuen Sozialgebäudes sollen die alten Sozialcontainer zurückgebaut und die

Fläche als Stellplatzfläche für PKW zur Verfügung gestellt werden.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass der beabsichtigte Neubau eines Sozialgebäudes und der Rückbau des bisher genutzten Sanitärcontainer keine erheblicheren nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Mit der Errichtung des neuen Sozialgebäudes und dem Rückbau der alten Sanitärcontainer erfolgt eine Änderung des bisher bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens. Das Betriebsregime des Tagebaus erfährt keine Änderung. Die mit dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben bestehenden betriebsbedingten Umweltauswirkungen erfahren keine Änderung. Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind überwiegend auf den Bereich des Standorts des neuen Sozialgebäudes und der alten Sanitärcontainer sowie auf die Dauer der Bau- und Rückbauarbeiten beschränkt. Aufgrund der überschaubaren Maßnahmen und der Art der Betriebsemissionen des neu zu errichtenden Sozialgebäudes sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Fall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.